

F	5.01
	Seite 1

V e r o r d n u n g

über Art, Maß und räuml. Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Vechta (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 52 Abs. 1 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 19.12.2016 für das Gebiet Vechta folgende Verordnung erlassen:

Abschnitt 1 Straßenreinigung und Winterdienst

§ 1 Räumliche Ausdehnung

- (1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Durchgänge etc. – nachfolgend einheitlich ‚Straßen‘ genannt – einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Hierzu gehören auch das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern, die der gemeindlichen Straßenreinigung dienen.
- (2) Die Straßen umfassen insbesondere die Fahrbahnen, Rinnsteine, Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Haltestellen, Flächen der Wartehäuschen, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Brücken und Tunnel sowie die von der Stadt Vechta aufgestellten Abfallbehälter, die der gemeindlichen Straßenreinigung dienen.
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (4) Die Straßen mit besonderen Reinigungsverpflichtungen werden im anliegenden Straßenverzeichnis in die Reinigungsklassen A bis D unterteilt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Wildkräuter und Bewuchs sowie die Leerung der Abfallbehälter. Im Winter ist Schnee zu räumen und Glätte zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Stroh, Abfall, Laub, Sand oder dergleichen sowie durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so ist diese unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 17 Nds. Straßengesetz, § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Einer Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz oder sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte oder Gräben gekehrt werden.

F	5.01
	Seite 2

§ 3

Maß der Straßenreinigung durch die Stadt Vechta

- (1) Die Reinigung der Straßen obliegt der Stadt Vechta, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Vechta einem anderen übertragen worden ist. Dazu gehört im Einzelnen:
 - a) in den Reinigungsklassen A bis C die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Rinnsteine und der öffentlichen Parkplätze, jedoch nicht die Reinigung der Geh- und Radwege,
 - b) die Reinigung der Gehwege in den verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen Große Straße, Markt, Bremer Tor, Falkenrotter Straße (Bremer Tor bis Oldenburger Straße), Bremer Straße (Bremer Tor bis Klemensstraße), Füchteler Straße (Bremer Tor bis Haus-Nr. 5 einschließlich), Klingenhagen (Bremer Tor bis Haus-Nr. 20 einschließlich) jeweils mittwochs, freitags und sonntags (öffentliches Interesse),
 - c) die Reinigung folgender Parkplätze: Neuer Markt, Altes Rathaus, Franziskanerplatz, Parkpalette, Klemensstraße, Füchteler Straße, Kolpingstraße, Sprengelplatz, Mühlenstraße, Oldenburger Straße, Laurentiusplatz, Rathausplatz,
 - d) die Reinigung folgender allgemeiner Plätze: Vorplatz LzO einschließlich der Brunnenanlage, Vorplatz Propsteikirche, Neuer Busbahnhof, P+R-Anlage beim Busbahnhof und Driverkreuz,
 - e) die Entleerung und Reinigung der von der Stadt Vechta aufgestellten Abfallbehälter,
 - f) die Reinigung vor den eigenen Grundstücken der Stadt Vechta sowie vor Grundstücken, an denen die Stadt Vechta Nutzungsrechte bestellt hat, es sei denn, dass die Reinigungspflicht einem anderen obliegt.
- (2) Die Reinigungsintervalle für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden wie folgt festgelegt:
 1. Bei den in der Reinigungsklasse **A** genannten Straßen führt die Stadt Vechta die Reinigung dienstags und freitags durch (sofern diese Tage Feiertage sind, an den Werktagen vorher).
 2. Bei den Reinigungsklassen **B** genannten Straßen führt die Stadt Vechta die Reinigung 1-mal wöchentlich durch, und zwar mittwochs. (sofern dieser Tag ein Feiertag ist, an dem Werktag vorher).
 3. Bei den Reinigungsklassen **C** genannten Straßen führt die Stadt Vechta die Reinigung 14-tägig durch, und zwar mittwochs (sofern dieser Tag ein Feiertag ist, an dem Werktag vorher).

§ 4

Maß der Straßenreinigung durch die Anlieger

- (1) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke bzw. den ihnen Gleichgestellten obliegt die Reinigung der Geh- und Radwege. Die Reinigungsintervalle für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden wie folgt festgelegt:
 1. Bei den in der Reinigungsklasse **A** genannten Straßen ist die Reinigung jeweils dienstags und freitags bis spätestens 19:00 Uhr durchzuführen (wenn diese Tage Feiertage sind, an den Werktagen vorher). In den verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen Große Straße, Markt, Bremer Tor, Falkenrotter Straße (Bremer Tor bis Oldenburger Straße), Bremer Straße (Bremer Tor bis Klemensstraße), Füchteler Straße (Bremer Tor bis Haus-Nr. 5 einschließlich), Klingenhagen (Bremer Tor bis Haus-Nr. 20 einschließlich) sind die Gehwege jedoch davon abweichend am Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag bis 19:00 Uhr zu reinigen.

F	5.01
	Seite 3

5. Bei den in der Reinigungsklasse **B** genannten Straßen ist die Reinigung 1-mal wöchentlich jeweils mittwochs bis spätestens 19:00 Uhr durchzuführen (sofern dieser Tag ein Feiertag ist, an dem Werktag vorher).
6. Bei den in der Reinigungsklasse **C** genannten Straßen ist die Reinigung 14-tägig jeweils mittwochs bis spätestens 19:00 Uhr durchzuführen (sofern dieser Tag ein Feiertag ist, an dem Werktag vorher).
7. Bei den in der Reinigungsklasse **D** genannten Straße obliegt die Reinigung der Geh- und Radwege, der Rinnsteine und der Fahrbahn bis zur Mitte den Eigentümern der anliegenden Grundstücke bzw. den ihnen Gleichgestellten. Diese Reinigung ist jeweils 14-tägig mittwochs bis spätestens 19:00 Uhr durchzuführen (sofern dieser Tag ein Feiertag ist, an dem Werktag vorher).

§ 5

Maß des Winterdienstes durch die Stadt Vechta

- (1) Die Stadt Vechta führt einen Winterdienst gemäß § 52 Abs. 1 NStrG durch. Die Reihenfolge der Durchführung orientiert sich an der Verkehrsbedeutung der Straßen. Straßen mit geringerer Verkehrsbedeutung werden nur bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (Schneehöhen über 20 cm oder extremer Glätte) geräumt bzw. gestreut. Der Winterdienst umfasst im Einzelnen:
 - a) den Winterdienst auf den Radwegen an folgenden Straßen mit besonderer Bedeutung: Lattweg, Falkenweg, An der Gräfte, Franz-Vorwerk-Straße, Wintermarsch, Rombergstraße, Driverstraße, Diepholzer Straße, Ravensberger Straße und Windallee jedoch nicht in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr,
 - b) das Bestreuen der Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte, jedoch nicht in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr,
 - c) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen mit nicht unbedeutendem Verkehr, jedoch nicht in der Zeit von 21:00 Uhr bis 07:00 Uhr,
 - d) das Freihalten der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel einschließlich der Wartehäuschen sowie der Zugänge, der Wasseranschlüsse für das Feuerlöschwesen und der Einlaufschächte für die Straßenentwässerung von Eis und Schnee.
- (2) Der Stadt Vechta obliegt ferner als öffentliche Aufgabe der Winterdienst vor ihren eigenen Grundstücken sowie vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte bestellt sind, es sei denn, dass die Reinigungspflicht einem anderen obliegt.

F	5.01
	Seite 4

§ 6

Maß des Winterdienstes durch die Anlieger

- (1) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke bzw. den ihnen Gleichgestellten obliegt der Winterdienst auf den Geh- und Radwegen bzw. Randstreifen der Straßen in den Reinigungsklassen A bis D des Straßenverzeichnisses, soweit der Winterdienst auf Radwegen nicht von der Stadt Vechta wahrgenommen wird (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a).
- (2) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz und die übrigen Geh- und Radwege in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten. In den verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen Große Straße, Markt, Bremer Tor, Falkenrotter Straße (Bremer Tor bis Oldenburger Straße), Bremer Straße (Bremer Tor bis Klemensstraße), Füchteler Straße (Bremer Tor bis Haus-Nr. 5 einschließlich), Klingenhagen (Bremer Tor bis Haus-Nr. 20 einschließlich) sind die Gehwege mit einer geringeren Breite als 2,00 m ganz und die übrigen Gehwege in einer Breite von 2,00 m von Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten. In der Zeit von werktags 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr, samstags von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr ist gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 21:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind an Werktagen bis 07:00 Uhr, samstags bis 08:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr des Folgetages zu beseitigen.
- (3) Ferner obliegt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke bzw. den ihnen Gleichgestellten das Freihalten der Entwässerungsrinne von Eis und Schnee.
- (4) Bei Glatteis, Schneeglätte und sonstiger Winterglätte sind die von Schnee freizuhaltenden Flächen mit Sand oder anderen Mitteln so abzustumpfen, dass werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr, samstags von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 21:00 Uhr ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist.
- (5) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte oder Chemikalien verwendet werden, die zu Schäden an Kleidung oder Schuhwerk, an der Straßenbefestigung oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen oder Tieren führen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Materialien bestreut werden. Schnee, der auftauende Materialien enthält, darf nicht auf ihnen gelagert werden.
- (6) Geräumter Schnee und geräumtes Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf Fahrbahnen, Rad- oder Gehwegen gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind auf Geh- und Radwegen noch vorhandene Schnee- und Eisreste unverzüglich zu beseitigen, damit das Schmelzwasser ablaufen kann.
- (8) Die Stadt Vechta behält sich vor, im Rahmen der Kontroll- und Überwachungspflicht, unangemeldete Kontrollgänge durchzuführen und bei erheblichen/wiederholten Verstößen ggf. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

F	5.01
	Seite 5

Abschnitt 2 Sonstige Verunreinigungen

§ 7

Verteilen von Zeitungen und Werbematerial

- (1) Die Verteilung von Zeitungen und Werbematerial im Stadtgebiet Vechta hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung der Straßen durch Verstreuen oder Umherfliegen dieser Materialien unterbleibt.
- (2) Wer entgegen Abs. 1 nicht dafür Sorge trägt, dass ein Verstreuen oder Umherfliegen dieser Materialien verhindert wird, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den Auftraggeber der Verteilung, den Verteiler sowie den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Materialien hingewiesen wird.
- (3) Wer die Verteilung von Zeitschriften und Werbematerial im Stadtgebiet Vechta anderen überlässt, hat diese Personen vor der Überlassung auf die Vorschriften der Absätze 1 und 2 hinzuweisen und einen Nachweis hierüber zu führen.

§ 8

Verunreinigung der Straßen durch Tiere

- (1) Straßen dürfen nicht durch Tierexkremate verunreinigt werden. Eingetretene Verunreinigungen sind unverzüglich von demjenigen aufzunehmen, der das Tier führt. Hierfür ist geeignetes Material (spezielle Papierbeutel etc.) zu verwenden. Die aufgenommenen Exkremate sind der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

F	5.01
	Seite 6

Abschnitt 3 Zu widerhandlungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 2 die ihm obliegende Reinigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach-kommt,
2. § 2 Abs. 3 es unterlässt Vorkehrungen gegen eine Staubentwicklung zu treffen,
3. § 2 Abs. 4 Unrat dem Nachbarn zukehrt oder in Regeneinläufe, Gräben, Entwässerungsrinnen, Einlaufschächten der Kanalisation kehrt,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 die ihm obliegende Reinigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht voll-ständig durchführt,
5. § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 die ihm obliegende Reinigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchführt,
6. § 6 Abs. 4 seiner Streupflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchführt,
7. § 6 Abs. 5 Geräte oder Chemikalien verwendet, die zu Schäden an der Straßenbefestigung, Kleidung oder Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen oder Tieren führen,
8. § 6 Abs. 6 Satz 1 geräumten Schnee und geräumtes Eis so lagert, dass dadurch der Verkehr gefährdet oder behindert wird,
9. § 6 Abs. 6 Satz 2 Schnee oder Eis dem Nachbarn zukehrt oder in Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,
10. § 6 Abs. 7 Schnee und Eisreste nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entfernt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über Art, Maß und räuml. Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Vechta vom 17.07.2007 aufgehoben.

Vechta, 27.12.2016

S t a d t V e c h t a
G e l s
Bürgermeister

(Bekanntgemacht am 30.12.2016 in der Oldenburgischen Volkszeitung)

F	5.01
	Seite 7

Straßenverzeichnis	
zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Vechta über die Reinigung der Straßen in der Stadt Vechta vom 19.12.2016 zu § 1 Abs. 4 der Verordnung über Art, Maß und räuml. Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Vechta vom 19.12.2016	
Reinigungsklasse „A“ 2 x Reinigung (Die, Fr) der Fahrbahnen und der Entwässerungsrinnen	
Am Klapphaken	
Am Schützenplatz	
An der Christoph-Bernhard-Bastei	
An der Propstei	
An der Wassermühle	
Bahnhofstraße	
Bremer Straße	
Bremer Tor	
Burgstraße	
Contrescarpe	
Diepholzer Straße, Münsterstraße bis Moorkamp	
Falkenrotter Straße	
Falkenweg	
Franziskanerplatz	
Gildestraße	
Große Straße	
Kapitelplatz; ohne die Stichstraße	
Kleine Kirchstraße, von An der Propstei bis Franziskanerplatz	
Klingenhagen Burgstraße bis Dobbenstraße	
Kolpingstraße	
Lohner Straße soweit ein Hochbord vorhanden ist; Am Schützenplatz bis Landwehrstraße nur die Ostseite	
Marienstraße	
Markt	
Marschstraße, von Münsterstraße bis Wintermarsch	
Münsterstraße	
Neuer Markt	
Oldenburger Straße, Falkenrotter Straße bis Allensteiner Straße	
Oythe, Teilstück vom Lattweg bis Boegel	
Oyther Straße	
Sprengpielplatz	
Visbeker Damm, Teilstück vom Kuhmarkt bis Haus-Nr. 40 einschl. soweit ein Hochbord vorhanden ist	
Willohstraße	
Reinigungsklasse „B“ Reinigung (Mi) der Fahrbahnen und der Entwässerungsrinnen	
Alter Flugplatz	
Am Südfeld	
An der Gräfte	
An der Hohen Bank, Diepholzer Straße bis Tannenweg	
Beim Alten Flugplatz soweit ein Hochbord vorhanden ist	

F	5.01
	Seite 8

Bomhofer Weg, Teilstück von Rembrandtstraße bis Industriestraße	
Botenkamp	
Buchholzstraße, östlich der ehemaligen Bahnlinie	
Dobbenstraße, Klingenhagen bis Dominikanerweg	
Dominikanerweg, Dobbenstraße bis Parkplatz St. Thomas-Kolleg	
Dornbusch	
Driverstraße, soweit die Straße mit einem Hochbord versehen ist	
Franz-Vorwerk-Straße	
Friesenstraße, Lohner Straße bis Wittekindstraße	
Füchteler Straße	
Gottlieb-Daimler-Straße	
Grafenhorststraße, Am Schützenplatz bis Lohner Straße	
Gutenbergstraße	
Hauptstraße	
Karl-Friedrich-Benz-Straße	
Kopernikusstraße	
Kuhmarkt	
Landwehrstraße	
Lange Straße	
Lattweg, jedoch ohne Stichstraße	
Marschstraße, Wintermarsch bis Rombergstraße	
Osloer Straße	
Pariser Straße	
Petersburger Straße	
Ravensberger Straße	
Rembrandtstraße	
Robert-Bosch-Straße; ohne die westl. Stichstraße	
Rombergstraße	
Rudolf-Diesel-Straße	
Sophienstraße	
Spredaer Straße, Rembrandtstraße bis „Paul-Klee-Straße“	
Straßburger Straße, Amsterdamer Straße bis Falkenrotter Straße	
Tannenhof; Tannenweg bis Universitätsstraße jedoch nur die Westseite	
Tannenweg	
Telbraker Straße, von „Oythe“ bis „An der Hasenweide“	
Theodor-Heuss-Straße	
Universitätsstraße	
Vardeler Weg	
Vechtaer Marsch	
Visbeker Damm, im Bereich der Siedlung Bergstrup soweit ein Hochbord vorhanden ist	
Windallee	
Wintermarsch	
Wittekindstraße	
Zitadelle	

F	5.01
	Seite 9

Reinigungsstufe „C“	Reinigung (Mi 14-tägig im Wechsel) der Fahrbahnen und der Entwässerungsrinnen
	Achtern Diek, jedoch ohne Sackgassen
	Ahornstraße
	Albertus-Magnus-Straße
	Allensteiner Straße
	Alter Ziegelhof, ohne Stichstraßen
	Am Brook
	Am Dobben
	Am Eisernen Birnbaum
	Am Seekenhof, ohne Stichstraße
	Amselstraße
	An der Paulus-Bastei ohne Stichstraße
	An der Ziegelei; Diepholzer Straße bis Kiefernweg
	Annabergstraße
	Antoniusstraße, Teilstück von Haus-Nr. 4 bis „Welper Straße“
	Arckstraße; einseitig entlang der geraden Hausnummern
	Asternweg
	Auf dem Horn
	August-Wegmann-Straße
	Bachstraße; ohne Stichstraßen
	Beethovenstraße
	Bei den Riehen
	Bei Kallagen Hof
	Bei Meyers Hof
	Beim Tannenhof
	Bergmannstraße
	Berliner Straße
	Birkenweg
	Blomlage, jedoch ohne Stichstraßen
	Blumenstraße
	Brägelmannstraße
	Breslauer Straße
	Brucknerstraße
	Brüsseler Straße, ohne Stichstraßen
	Buchenkamp
	Buddenkämpe ohne Stichstraßen
	Buschkamp (ohne die Stichstraßen)
	Bussardstraße
	Danziger Straße
	Dechant-Averdam-Straße
	Dehlenkamp
	Dersastraße
	Diekmanns Esch
	Dietrich-Bonhoeffer-Straße
	Dinkelkamp (ohne die Stichstraßen)
	Dobbenstraße; Dominikanerweg bis Füchteler Straße

F	5.01
	Seite 10

Dohlenstraße	
Dorgelohstraße	
Dornierstraße	
Dorotheenstraße	
Dresdener Straße	
Drosselstraße	
Eichendorffweg	
Elbinger Straße	
Elisabethstraße, ohne die Sackgassen	
Elsterstraße	
Erich-Köhler-Straße	
Erlenweg	
Eschstraße	
Fasanenstraße von Lange Wand bis zur Waldkauzstraße	
Fasken Kamp, einschließlich der Sackgasse	
Feldmannskamp	
Feldstraße	
Felix-Oberborbeck-Straße ohne die Sackgassen	
Fichtenweg	
Fieseler Straße	
Finkenstraße	
Fliederweg	
Friedrich-Kenkel-Straße einschließlich aller Stichstraßen	
Gemeindeweg Nr. 98, Diepholzer Straße bis Tannehof Haus-Nr. 11	
Georg-Reinke-Straße	
Georgstraße	
Gerbertstraße	
Gerhart-Hauptmann-Straße	
Gerstenkamp	
Gertrudenstraße	
Glockenstraße	
Goethestraße ohne Stichweg und Wendehammer	
Graf-von-Galen-Straße	
Graskamp	
Guidostraße	
Gustav-Heinemann-Straße, An der Paulus-Bastei bis Helene-Lange-Straße	
Habichtstraße	
Hagener Straße, ohne Stichstraße (Gemeindeweg 344)	
Hagen-Ringstraße von Buddenkämpe bis Siegeweg	
Häherstraße	
Hedwigstraße	
Heinestraße ohne Stich- und Fußweg	
Heinkelstraße	
Heinrich-Lübke-Straße; ohne Sackgasse und Fußweg	
Heinrichstraße	
Helene-Lange-Straße	

F	5.01
	Seite 11

Herbers Kamp	
Hermann-Ehlers-Straße	
Hermannstraße	
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße	
Hirsekamp	
Hoher Esch, Teilstück von Telbraker Straße bis Haus-Nr. 10 inkl.	
Im Kühl	
Immentun; inkl. Haus-Nr. 14/15	
In der Paterei, Schulstraße bis Sportplatz	
Jagdhornstraße	
Johannesstraße	
Josefstraße	
Kampgartenweg	
Kapellenweg	
Kastanienweg	
Kettelerstraße	
Kiefernweg, ohne die Stichstraßen	
Kirchweg	
Kleekamp ohne die Stichstraßen	
Klemensstraße; Bremer Straße bis Ravensberger Straße	
Königsberger Straße einschließlich Verbindungsstraßen	
Kopenhagener Straße	
Kornblumenweg, Lattweg bis Asternweg	
Kornradeweg	
Kreuzweg, vom „Kuhmarkt“ bis „Lattweg“	
Kringelkamp	
Krusenschlopp	
Lange Wand	
Lehmkuhlenweg	
Lerchenweg	
Leristraße, jedoch ohne Stichstraßen	
Ludwig-Richter-Straße	
Ludwig-Thoma-Straße	
Lüscher Straße, Lohner Straße bis Achtern Diek	
Magnussenstraße	
Maiskamp ohne die Verbindungsstraßen zum Dinkel- bzw. Hirsekamp	
Malvenstraße nur die Ostseite	
Marschweg	
Mathildenstraße	
Meinhard-Fortmann-Straße	
Meisenweg	
Messerschmittstraße	
Moorgärten	
Moorkamp; Diepholzer Straße bis Rehschneise	
Mozartstraße	
Mühlenstraße	
Nachtigallenstraße, Schwalbenstraße bis Pirolstraße	

F	5.01
	Seite 12

Nelkenstraße	
Nieberdingstraße	
Nordweg	
Olivaer Straße ohne den Fußweg	
Overbergstraße	
Pagenstertweg; von Marschstraße bis Hagener Straße	
Pater-Laurentius-Straße	
Pater-Titus-Straße	
Paul-Keller-Straße, jedoch ohne Stichstraße	
Paul-Klee-Straße	
Philosophenweg	
Pickerskamp; einschl. Stichstraße	
Pillauer Straße	
Pirolstraße	
Raiffeisenstraße; ohne die Stichstraßen	
Rebhuhnstraße	
Regerstraße	
Rehschneise	
Repker Straße, Teilstück von „Rembrandtstraße“ bis „Paul-Klee-Straße“	
Reuterstraße	
Rigaer Straße	
Robert-Dannemann-Straße	
Roggenkamp	
Rolfskamp	
Rosenweg	
Rotdornweg	
Rubensstraße	
Sachsenstraße	
Sandeskamp	
Schillerstraße ohne Stichweg	
Schnepfenweg	
Schollagestraße	
Schubertstraße	
Schulstraße	
Schwalbenstraße	
Schwedenstraße	
Schweriner Straße	
Seggenstraße	
Sperberstraße	
Sperlingstraße	
Spitzenkamp; bis inkl. Haus-Nr. 9	
Spitzwegstraße	
Sprengpielstraße; einschließlich Stichstraße	
St. Florianstraße; bis Haus-Nr. 7 inkl.	
St. Hubertusstraße	
Stadtbleiche	
Straßburger Straße, von Vechtaer Marsch bis Amsterdamer Straße ohne Stichstraßen	

F	5.01
	Seite 13

Stresemannstraße	
Stukenborger Straße ohne Stichstraßen	
Stukenborger Weg	
Taubenstraße einschl. der 3 Stichstraßen	
Teutonenstraße	
Theresienstraße	
Thomas-von-Aquin-Straße; Jagdhornstraße bis Pater-Titus-Straße	
Tilsiter Straße	
Tizianstraße ohne die Stichstraßen	
Turmstraße; ohne Stichstraße	
Villkuhlenweg	
Von-Ascheberg-Straße; ohne Stichstraßen	
Von-Droste-Hülshoff-Straße	
Von-Elmendorff-Straße	
Von-Frydag-Straße	
Von-Liszt-Straße	
Von-Merveldt-Straße	
Voßkamp	
Wachtelstraße	
Wagnerstraße	
Waldhornstraße	
Waldkauzstraße ohne die Fußwege	
Weizenkamp	
Welper Straße, soweit die Straße mit einem Hochbord versehen ist	
Westerkamp	
Wicbertstraße	
Wiener Straße	
Wilhelm-Busch-Straße	
Zeppelinstraße	
Reinigungsklasse „D“ (Reinigung durch Anlieger)	
Achtern Diek, jedoch nur die Sackgassen	
Alexanderstraße	
Alte Dorfstraße	
Alter Ziegelhof, nur Stichstraßen	
Am Alten Bahndamm	
Am Alten Wasserwerk	
Am Bergkeller	
Am Blöcker soweit die Bebauung vorhanden ist	
Am Dachsbau	
Am Gastland	
Am Kreuzesch	
Am Middelpatt	
Am Osterfeld, Teilstück von „Schwichtelerstraße“ bis „Am Wiehbusch“	
Am Seekenhof, nur die Stichstraße	
Am Steinberg	
Am Wiehbusch, soweit eine Bebauung vorhanden ist	

F	5.01
	Seite 14

Amsterdamer Straße	
An der Bäke	
An der Hasenweide	
An der Hohen Bank, Teilstück Haus-Nr. 11 a – 21 und 4 – 12	
An der Ohe	
An der Paulus-Bastei, nur die Stichstraße	
An der Seekenkapelle einschl. Weg zur Münsterstraße	
An der Wöhrde	
An der Ziegelei (westl. Stichstraße)	
Anemonenweg	
Antoniusstraße, Teilstück von Münsterstraße bis Haus-Nr. 4	
Arckstraße einseitig entlang der ungeraden Haus-Nr.	
Athener Straße	
Atlasstraße	
Auf dem Hagen	
Bachstraße jedoch nur die Stichstraßen	
Barbarastraße	
Bei den Riehen (Stichstraße zur Telbraker Straße)	
Bergmanns Hof	
Berner Straße	
Binsenweg	
Bischof-Lüers-Straße	
Blomlage, jedoch nur die Stichstraßen	
Bokerner Damm soweit Bebauung vorhanden ist	
Bomhofer Weg, Teilstück von „Industriestraße“ stadtauswärts bis Ortstafel	
Breughelstraße	
Brüder-Grimm-Straße	
Brüningstraße	
Brüsseler Straße, nur die Stichstraßen	
Buchholzstraße, westlich der ehemaligen Bahnlinie bis zur Straße Rieden	
Buddenkämpe, nur die Stichstraße	
Bullenbacher Weg	
Buschkamp (nur die Stichstraßen)	
Carlo-Schmid-Straße	
Cranachstraße	
Dechant-Meyer-Straße einschl. der Verbindungswege	
Dinkelkamp (nur die Stichstraßen)	
Dr.-Hermann-Siemer-Straße	
Dürerstraße	
Düsternstraße	
Elisabeth-Reinke-Straße	
Elisabethstraße, nur die Sackgassen	
Emil-Nolde-Straße	
Enzianweg	
Erdbeerweg	
Erich-Kästner-Straße	
Eschweg	

F	5.01
	Seite 15

Fasanenstraße von Lange Wand bis zur Straße Am Dachsbau	
Felix-Oberborbeck-Straße jedoch nur die Sackgassen bzw. Fußwege	
Focke-Wulf-Straße	
Fontanestraße einschließlich des östl. Weges	
Franz-Marc-Straße	
Friedrichstraße	
Fuhrenkamp	
Fußweg Am Meyerhof	
Fußweg am Wendepplatz Stockholmer Straße	
Fußweg Am Wildpfad	
Fußweg Franz-Ostendorf-Weg	
Fußweg Laurentiusweg	
Fußweg Milanweg	
Fußweg südlich der Erich-Kästner-Straße	
Fußweg und Radweg zwischen Marienstraße und Willlohstraße	
Fußweg vom Fasken Kamp zum Graskamp	
Fußweg vom Gerstenkamp zum Jans Kamp	
Fußweg vom Graskamp zum Jans Kamp	
Fußweg vom Stukenborg zum Kleekamp	
Fußweg vom Voßkamp zur Leristraße	
Fußweg vom Weizenkamp zum Gerstenkamp	
Fußweg vom Weizenkamp zum Sandeskamp	
Fußweg vom Westerkamp zum Rieden	
Fußweg von der Albertus-Magnus-Straße zur Pater-Titus-Straße	
Fußweg von der Albertus-Magnus-Straße zur Von-Elmendorff-Straße	
Fußweg von der Amsterdamer Straße zur Straßburger Straße	
Fußweg von der Bachstraße zur Beethovenstraße	
Fußweg von der Blomlage zur Achtern Diek	
Fußweg von der Bremer Straße zum rückw. Bereich Parkplatz Selve	
Fußweg von der Bremer Straße zur Oldenburger Straße	
Fußweg von der Bussardstraße bis zur Habichtstraße	
Fußweg von der Carlo-Schmid-Straße zur Theodor-Heuss-Straße	
Fußweg von der Cranachstraße zur Tizianstraße	
Fußweg von der Diepholzer Straße zur Bachstraße	
Fußweg von der Dürerstraße abzweigend	
Fußweg von der Gildestraße bis zur Falkenrotter Straße	
Fußweg von der Gildestraße bis zur Großen Straße	
Fußweg von der Habichtstraße zum Botenkamp	
Fußweg von der Heinrich-Lübke-Straße zur Theodor-Heuss-Straße	
Fußweg von der Hinrich-Wilhelm-Kopf-Straße bis zum Kinderspielplatz	
Fußweg von der Holbeinstraße zur Ludwig-Richter-Straße	
Fußweg von der Jagdhornstraße bis zum Jagdweg	
Fußweg von der Jagdhornstraße bis zur Thomas-von-Aquin-Straße	
Fußweg von der Jagdhornstraße bis zur Waldkauzstraße	
Fußweg von der Junkerstraße zur Vechtaer Marsch	
Fußweg von der Langen Straße zur Van-Gogh-Straße	

F	5.01
	Seite 16

Fußweg von der Lüscher Straße zum Achtern Diek	
Fußweg von der Markusstraße bis zum Kringelkamp	
Fußweg von der Markusstraße bis zur St. Hubertusstraße	
Fußweg von der Messerschmidtstraße zur Zeppelinstraße	
Fußweg von der Monikastraße zur Von-Frydag-Straße	
Fußweg von der Nachtigallenstraße zur Amselstraße	
Fußweg von der Nachtigallenstraße zur Dornbusch	
Fußweg von der Oldenburger Straße zur Gutenbergstraße	
Fußweg von der Olivaer Straße bis Petersburger Straße	
Fußweg von der Ostpreußenstraße zur Schlesienstraße	
Fußweg von der Pirolstraße zur Dornbusch	
Fußweg von der Raiffeisenstraße zur Schulstraße	
Fußweg von der Rembrandtstraße abzweigend	
Fußweg von der Rembrandtstraße zur Cranachstraße	
Fußweg von der Robert-Dannemann-Straße bis zum Kinderspielplatz	
Fußweg von der Robert-Dannemann-Straße bis zur Theodor-Heuss-Straße	
Fußweg von der Rubensstraße abzweigend	
Fußweg von der Sophienstraße bis zur Wiltrudstraße	
Fußweg von der Sperberstraße zur Botenkamp	
Fußweg von der Straßburger Straße zur Berner Straße	
Fußweg von der Straße Blomlage bis zum Kinderspielplatz	
Fußweg von der Straße Dornbusch bis zum Hallenwellenbad	
Fußweg von der Vechtaer Marsch zur Heinkelstraße	
Fußweg von der Wachtelstraße bis zur Jagdhornstraße	
Fußweg von der Waldhornstraße zur Oyther Straße	
Fußweg von der Waldkauzstraße zum Jagdweg	
Fußweg von Stukenborger Weg bis Petersburger Straße	
Fußweg Zum Alten Turm	
Fußweg zwischen Brüningstraße 10 und 12	
Fußweg zwischen Felix-Oberborbeck-Straße 13 und 15	
Fußweg zwischen Felix-Oberborbeck-Straße 21 und 23	
Fußweg zwischen Knagge und Stilkenböhmer	
Fußweg zwischen Möller-Koch und Pott	
Gartenstraße	
Gemeindeweg Nr. 340, abzweigend von der „Marschstraße“ westlich an der Bahnlinie verlaufend, endend an der „Rombergstraße“	
Gemeindeweg Nr. 341, abzweigend von der „Marschstraße“ Haus-Nr. 23, östlich der an der Bahnlinie vorbeiführend, endend an der "Hagener Straße"	
Gemeindeweg Nr. 344, abzweigend von der „Hagener Straße“ zwischen dem Haus-Nr. 3 und dem Haus Nr. 5 in südlicher Richtung verlaufend und als Sackgasse endend	
Gemeindeweg Nr. 346, abzweigend von der „Diepholzer Straße“ zwischen dem Haus-Nr. 22 und dem Sportplatz in westlicher Richtung verlaufend bis „Am Bergkeller“, Haus-Nr. 6	
Gemeindeweg Nr. 350, abzweigend von der „Ravensberger Straße“ (etwa 30,00 m von der „Oyther Straße“), weiterverlaufend in östlicher Richtung bis zum „Krusenschlopp“, Haus-Nr. 18	

F	5.01
	Seite 17

Gemeindeweg Nr. 354,abzweigend von der Straße „Contrescarpe“ bei Haus-Nr. 5 in südlicher Richtung verlaufend, endend auf der „Antoniusstraße“	
Gemeindeweg Nr. 355,abzweigend von der „Münsterstraße“ zwischen den Häusern Nr. 78 und 82 in westlicher Richtung verlaufend, als Sackgasse endend	
Gemeindeweg Nr. 371,abzweigend von der „Elisabethstraße“ neben Haus Nr. 45, endend an der „Hedwigstraße“, Haus-Nr. 2	
Gemeindeweg Nr. 372,abzweigend von der „Danziger Straße“ Haus-Nr. 4, in nördlicher Richtung verlaufend, endend an der „Pillauer Straße“, Haus-Nr. 11	
Ginsterweg	
Goethestraße einschl. des westlichen Weges	
Grafenhorststraße, Teilstück von „Landwehrstraße“ bis Fußweg	
Grevenkamp, Teilstück von „Holtruper Straße“ bis „Eschweg“	
Grüner Weg	
Grünewaldstraße	
Hauffstraße	
Hagen-Ring-Straße von Rombergstraße bis Buddenkämpe	
Händelstraße	
Hebbelstraße	
Heideweg, soweit die Bebauung vorhanden ist	
Heidewinkel	
Heinestraße, nur Stich- und Fußweg	
Heinrich-Fresenborg-Straße	
Heinrich-Lübke-Straße; nur die Sackgasse und Weg zur Theodor-Heuss-Straße	
Herderstraße	
Hermelinstraße	
Himbeerweg	
Hölderlinstraße	
Holbeinstraße	
Holzhausen, soweit eine Bebauung vorhanden ist	
Immentun; Haus-Nr. 15 b – 32	
In den Rieden	
Industriestraße	
Jagdweg	
Jans Kamp	
Junkersstraße	
Juttastraße	
Karmeliterweg	
Katharina-von-Siena-Straße	
Katharinenstraße	
Kellerstraße	
Kiebitzstraße	
Kiefernweg, nur die Stichstraßen	
Kirchwiesen einschl. Fußweg zum Spredaer Bach	
Kirschenweg	
Kleekamp, nur die Stichstraßen	
Kleine Kirchstraße (Franziskaner Platz bis Große Straße)	
Kleiststraße einschließlich des westl. Weges	

F	5.01
	Seite 18

Klemensstraße, 'Ravensberger Straße' bis 'Krusenschlopp' einschl. der Stichstraße	
Kolberger Straße	
Kornblumenweg nördl. Lattweg soweit eine Bebauung vorhanden ist	
Kornstraße, soweit die Bebauung vorhanden ist	
Kreuzweg, Teilstück von „Bremer Straße“ bis „Kuhmarkt“	
Kronenstraße	
Lange Furt	
Lattweg, jedoch nur die Stichstraße	
Leristraße, jedoch nur die Stichstraßen	
Lessingstraße	
Lilienthalstraße	
Lindenweg	
Lissabonner Straße	
Luisenstraße ink. Sackgasse	
Lüscher Straße, soweit kein Hochbord vorhanden ist	
Luxemburger Straße	
Madriker Straße	
Maiskamp nur die Verbindungsstraßen zum Dinkel- bzw. Hirsekamp	
Malvenstraße nur die Westseite	
Markusstraße	
Marschkämpe	
Mirabellenweg	
Mörikestraße	
Monikastraße	
Mühlendamm, soweit eine Bebauung vorhanden ist	
Nachtigallenstraße, nur die Stichstraße	
Nadelkamp	
Oldenburger Straße, ab Allensteiner Straße in nördlicher Richtung bis Ortsschild	
Oppelner Straße	
Ostpreußenstraße	
Pagenstertweg, von 'Hagener Straße' bis 'Rombergstraße'	
Pappelweg	
Pastor-Meistermann-Straße	
Paul-Keller-Straße, jedoch nur die Stichstraße	
Peterstraße	
Pommernstraße	
Poststraße	
Raabestraße	
Raiffeisenstraße nur die Stichstraßen	
Raigrasweg	
Rathausplatz	
Rathenaustraße	
Reuterstraße einschl. der nördl. und südl. Wege	
Rieden einschl. der östl. Stichstraße zwischen Haus-Nr. 20/22 und Fußweg zwischen Haus-Nr. 32 D/34	
Riedenkamp	
Rispenweg	
Robert-Bosch-Straße (westl. Stichstraße)	

F	5.01
	Seite 19

Rolf-Dieter-Brinkmann-Straße	
Rötepohlstraße	
Salbeiweg bis Haus-Nr. 9	
Sanddornweg	
Schillerstraße nur der Stichweg	
Schlehenweg	
Schlesienstraße	
Schnatgang	
Schwichtelerstraße	
Sonnenblumenweg	
Spelgenweg, von „Schwichtelerstraße“ bis „Kirschenweg“ und Stichstraße „Spelgenweg“	
Spredaer Straße, Teilstück ab Paul-Klee-Straße	
Stephansweg	
Stettiner Straße	
Stifterstraße	
Stockholmer Straße	
Stormstraße einschl. des östl. Weges	
Straßburger Straße nur die Stichstraßen	
Stukenborger Straße, nur die Stichstraßen	
Tannenhof Haus-Nr. 1- 15	
Tannenhof Stichstraße Haus-Nr. 17 - 21 a; Gemeindegeweg Nr. 349	
Theodor-Tantzen-Straße	
Tizianstraße nur die Stichstraßen	
Trespenweg, Teilstück vom „Wiesenweg“ bis „Rispenweg“	
Van-Gogh-Straße	
Visbeker Damm, soweit kein Hochbord in der geschlossenen Ortslage	
Von-Ascheberg-Straße; nur die Stichstraße	
Von-Brentano-Straße	
Wacholderweg	
Walbertstraße	
Weingarten	
Welper Straße, soweit Bebauung und kein Hochbord vorhanden ist	
Wiesenweg, soweit Bebauung vorhanden ist	
Wiltrudstraße	
Windmühlenweg	
Zum Borgfeld, soweit die Bebauung vorhanden ist	
Zum Bruch	
Zur Röte	